

Hygiene-Schutzkonzept für die Durchführung von mündlichen Einzelprüfungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie mit bis zu 5 Personen

1. Zutritt zum Gebäude der Universität

Ab Betreten der Universität wird auf den öffentlichen Verkehrswegen innerhalb der Gebäude eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) getragen. Studierende gehen umgehend zum Prüfungsraum und warten vor diesem in dem hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Wartebereich, bis sie hereingebeten werden. Wenn der Wartebereich räumlich von den Verkehrswegen abgegrenzt ist, kann bereits hier die MNB abgelegt werden. Ansonsten erfolgt das Ablegen der MNB von den Studierenden nach Betreten des Prüfungsraumes. Eine Handdesinfektion im Zusammenhang mit dem Ablegen und Aufsetzen der MNB wird empfohlen.

Die Prüfenden/Beisitzenden legen ihre MNB ab, wenn sie im Prüfungsraum sind. Nach Abnehmen der MNB waschen oder desinfizieren sie sich die Hände.

2. Durchführung der Präsenzprüfung

Personenzahl

Die Prüfung findet mit dem/der zu prüfenden Studierenden sowie bis zu vier Prüfenden bzw. Prüfenden und Beisitzenden statt (z.B. Disputation). Die Prüfenden sorgen für die strikte Wahrung der Abstandsregeln (mindestens 1,50m) sowie der Hygieneregeln (z.B. kein Händeschütteln, Husten-/Niesetikette).

Mindestanforderungen an den Prüfungsraum

Als Prüfungsraum geeignet sind Räume wie Hörsäle, zentrale und dezentrale Seminarräume, Besprechungsräume o.ä., die über eine ausreichende Grundfläche verfügen (nach CoronaSchVO mindestens 5m² pro Person zzgl. Verkehrswege, um einen Abstand von 1,50m einhalten zu können); i.d.R. sind Räume ab 30m² Grundfläche auch mit Möblierung hinreichend groß. Der Raum muss entweder über natürliche Lüftung (Fenster) oder technische Lüftung wirksam gelüftet werden können. Bei Fensterlüftung ist mindestens vor und nach jeder Prüfung gründlich zu lüften.

Ablauf

Zu prüfende Studierende finden sich maximal 10 min vor Beginn des vereinbarten Prüfungsbeginns vor dem Eingang des Prüfungsraums in dem gekennzeichneten Wartebereich ein. Nach Aufforderung kann eingetreten werden; der Abstand ist dabei einzuhalten (z.B. Prüfer*in/Beisitzer*in öffnet Tür und bittet herein, geht zurück und lässt Studierenden passieren; anschließend schließt Prüfer*in/Beisitzer*in die Tür). Anschließend wäscht oder desinfiziert sich der/die Studierende die Hände.

Der/die Studierende legt die mitgebrachte, unterschriebene Einverständniserklärung zur Prüfungsteilnahme vor Prüfungsbeginn an eine bekannt gegebene Stelle (z.B. auf eine Bank/einen Tisch). Von dort holt sie der/die Prüfer*in oder Beisitzer*in und nimmt sie zur Akte. Erst danach beginnt die Prüfung.

Unabhängig davon, ob es sich um eine rein mündliche Prüfung handelt oder der/die Studierende an der Tafel, am Whiteboard, Smartboard o.ä. Skizzen, Formeln oder Notizen anschreibt, halten die Prüfenden den Mindestabstand (soweit möglich mehr) zum/zur Studierenden und zu sich gegenseitig ein. Die Prüfenden/Beisitzenden führen das Protokoll auf separaten Zetteln. Tafel, Whiteboard o.ä. wird nach jeder Prüfung von Prüfenden oder Beisitzenden gereinigt (Tafel nass, Whiteboard mit alkoholhaltiger Lösung). Jede/r Studierende erhält ein eigenes Stück Kreide. Whiteboard-Marker oder Stifte für Smartboard o.ä. sowie der Tisch, an dem der/die Studierende gesessen hat (insbesondere wenn der

Prüfling gehustet/genießt hat) wird in geeigneter Weise gereinigt. Benutzte Papiertücher werden entsorgt.

Auslass sowie ggf. erneuter Einlass zur Verkündung des Ergebnisses laufen entsprechend der Einlasssituation unter Wahrung der Abstandsregeln ab. Jede Tür (Eingangs- und Ausgangstür) wird von nur einer Person des Prüfungskomitees betätigt, um Schmierinfektion auszuschließen. Um ein Zusammenreffen eines/einer Studierenden nach Ende der Prüfung mit der/dem dort wartenden nächsten Studierenden zu verhindern, werden die Prüfungen mit entsprechendem zeitlichen Puffer getaktet oder, bevorzugt, in Räumen mit zwei separaten Türen (Eingangs- und Ausgangstür) durchgeführt.

Die/der Studierende verlässt nach der Prüfung zügig das Universitätsgebäude, damit keine Personenansammlungen entstehen.

Die Prüfer*innen waschen oder desinfizieren sich vor dem Verlassen des Prüfungsraums die Hände und legen die MNB an.

3. Dokumentation des Kontaktes

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten wird eine Kontaktliste geführt. Für diese wird die Angabe der E-Mail-Adressen erbeten. Diese Angaben helfen den Gesundheitsbehörden, Kontakt mit den Prüfungsteilnehmer*innen aufzunehmen, sollte der Verdacht bestehen, dass jemand der Prüfungsteilnehmer*innen an einer übertragbaren meldepflichtigen Krankheit (z. B. Covid-19) erkrankt sein könnte bzw. ist.

Diese Liste wird nicht veröffentlicht und liegt lediglich dem/der Veranstalter*in und dem Prüfungsamt in dieser Form vor. Ihre Daten werden nur im oben genannten Fall an die Gesundheitsbehörden weitergeleitet. Eine Weiterleitung an andere Stellen erfolgt nicht. Diese Liste wird vier Wochen nach Prüfungstermin vernichtet. Eine Datenschutzerklärung ist unten angehängt.

4. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Präsenzprüfung

Ausschluss von Personen von dieser Form der Prüfungsdurchführung:

Für Prüfer*innen und Beisitzer*innen finden die Regeln für Beschäftigte, die in der jeweils gültigen Organisationsverfügung für die Universität Bielefeld festgelegt sind, Anwendung.

Für schwangere Studentinnen kann zur Teilnahme an relevanten Präsenzprüfungen im Einzelfall in Abstimmung mit der Stabsstelle AGUS eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

Studierende, die nach den Vorgaben des RKI der Risikogruppe angehören, entscheiden selbst (eine ärztliche Beratung wird empfohlen), ob sie an der vorstehend beschriebenen Prüfung teilnehmen wollen. Die Prüfer*innen sind vom Prüfling zu informieren, wenn er/sie aus den genannten Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen darf bzw. will. Die Art der Vorerkrankung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

Insbesondere Fieber, Husten, Atemnot sowie Geruchs- und Geschmacksstörungen können Anzeichen für eine Infektion mit dem Corona-Virus Covid-19 sein. Symptomatisch kranke Personen dürfen die Universität nicht betreten. Mit der Teilnahme an der Präsenzprüfung bestätigen Sie, dass Sie symptomfrei sind und bei Ihnen kein Verdacht auf eine Corona-Virus-Covid-19-Erkrankung besteht.